



# AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

27. Jahrgang

Sonsbeck, 18.12.2013

Nr. 24/2013

## INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Satzung vom 18.12.2013 zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 07.03.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	2
2. Satzung vom 18.12.2013 zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009	3 - 4
3. Satzung vom 18.12.2013 zur 15. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997	5 - 6
4. Satzung vom 18.12.2013 zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 04.07.2012	7 - 8
5. Satzung vom 18.12.2013 zur 22. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993	9 - 11
6. Satzung vom 18.12.2013 zur 10. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003	12 - 13
7. Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Sonsbeck	14

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Leo Giesbers  
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.



**Satzung vom 18.12.2013 zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 07.03.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 07.03.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

**Artikel I**

**§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich 1,23 EUR. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

**Artikel II**

Diese Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Satzung vom 18.12.2013 zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009**

---

### Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung

mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Sonsbeck vom 13.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.2009

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

**§ 12 Absatz 6 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 12 Absatz 8 wird aufgehoben.**

**§ 12 Absatz 9 wird § 12 Absatz 8 und erhält folgende neue Fassung:**

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 2,28 EUR.

**§ 12 Absatz 10 wird § 12 Absatz 9 und erhält folgende neue Fassung:**

(9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von den Verbänden für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Schmutzwasseranschluss 1,24 EUR/cbm Abwasser.

**§ 14 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

- (4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. d. Absatzes 1 beträgt 0,78 EUR jährlich. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können für die nachfolgend aufgeführten Flächenarten prozentuale Abschläge von 50 % gewährt werden: Gründächer, teilversiegelte Bodenflächen (z. B. Rasengittersteine, Ökopflaster mit Nachweis).

**Artikel II**

Diese Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 18.12.2013

GIESBERS, Bürgermeister

**Satzung vom 18.12.2013 zur 15. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997**

---

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564),

der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687),

und der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung zur 15. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17. November 1997 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 5 "Gebührensatz" erhält folgende neue Fassung:**

"Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar im Gebiet des

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| a) | Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth | 18,90 EUR |
| b) | Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth            | 20,50 EUR |
| c) | Niersverbandes                                       | 9,00 EUR  |

**Artikel II**

Diese Satzung zur 15. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 18.12.2013

GIESBERS, Bürgermeister

## **Satzung vom 18.12.2013 zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 04.07.2012**

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734),

der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148),

sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 10 Absatz 2 Buchstabe e) erhält folgende neue Fassung:**

- e) graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l und 240 l sowie Hofstandsgefäße mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l.

#### **§ 10 Absatz 3 wird aufgehoben.**

#### **§ 10 Absatz 4 wird § 10 Absatz 3.**

#### **§ 11 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

- (4) Die Gemeinde stellt für jedes Grundstück nach den Absätzen 1 bis 3 mindestens einen grauen Abfallbehälter bzw. ein Hofstandsgefäß für Restmüll in den vom Grundstückseigentümer frei wählbaren Gefäßgrößen 40 l, 80 l, 120 l, 240 l oder 1.100 l zur Verfügung.



**§ 13 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:**

(6) Die maximale Befüllung der Behälter darf für den

MGB	40 l	24 kg
MGB	80 l	35 kg
MGB	120 l	50 kg
MGB	240 l	100 kg
MGB	1.100 l	500 kg

nicht überschreiten.

**§ 15 Absatz 4 wird aufgehoben.**

**§ 15 Absatz 5 wird § 15 Absatz 4 und erhält folgende neue Fassung:**

(4) Die Abfuhr der grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l erfolgt im 2-Wochen-Rhythmus, sofern nicht ein anderer Abfuhrhythmus gewählt wurde (Absatz 5). Die Abfuhr der grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 40 l erfolgt im 4-Wochen-Rhythmus.

**§ 15 Absatz 6 wird § 15 Absatz 5.**

**§ 15 Absatz 7 wird § 15 Absatz 6.**

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Satzung vom 18.12.2013 zur 22. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993

---

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), in Verbindung

mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 04.07.2012 in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung zur 22. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

### Artikel I

#### § 4 Absätze 2 - 4 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich für einen Restmüllbehälter:

1.	1.	40 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	22,68 EUR
		bei 13 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	59,88 EUR
	2.	80 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	22,68 EUR
		a) bei 13 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	119,76 EUR
		b) bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	239,52 EUR
	3.	120 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	22,68 EUR
		a) bei 13 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	179,64 EUR
		b) bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	359,28 EUR
	4.	240 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	23,16 EUR
		a) bei 13 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	359,28 EUR
		b) bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	718,56 EUR
	5.	1.100 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	35,88 EUR
		a) bei 13 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	1.647,60 EUR
		b) bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	3.295,20 EUR

(3) Die Gebühr beträgt jährlich für einen braunen Abfallbehälter (Bio-Tonne):

1.	120 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	2,28 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	39,48 EUR
2.	240 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	2,76 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	78,96 EUR
3.	1.100 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	15,48 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	362,88 EUR

(4) Die Gebühr beträgt jährlich für zusätzlich beantragte grüne Abfallbehälter (Papier und Pappe) je Gefäß:

1.	240 l-Abfallbehälter			
	bei 13 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	9,96 EUR
2.	1.100 l-Abfallbehälter			
	bei 13 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	45,84 EUR

**§ 4 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:**

(6) Für die Entsorgung eines Abfallsackes von 70 l für den Restmüll wird eine Gebühr von 10,00 EUR beim Kauf des Abfallsackes erhoben.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 18.12.2013

GIESBERS, Bürgermeister

**Satzung vom 18.12.2013 zur 10. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003**

---

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung,

des § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung,

und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat
- |   |           |
|---|-----------|
| a) für gemeindeeigene Wohnungen mit Sammelheizung | 4,34 EUR, |
| b) für angemietete Wohnungen mit Sammelheizung    | 4,60 EUR. |

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Neben der Grundgebühr sind die Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1 aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Ist bei den Betriebskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder untunlich, so sind monatlich folgende Pauschalen zu entrichten:

- |                               |                        |
|-------------------------------|------------------------|
| a) Wasserversorgung           | 8,95 EUR/Person/Monat  |
| b) Entwässerung               | 11,96 EUR/Person/Monat |
| c) Müllabfuhr                 | 9,43 EUR/Person/Monat  |
| d) Stromverbrauch             | 36,51 EUR/Person/Monat |
| e) Betrieb der Heizungsanlage | 2,07 EUR/qm/Monat      |

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 18.12.2013

GIESBERS, Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Sonsbeck**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2014 liegt mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus, Herrenstraße 2, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 19.12.2013 bis 20.01.2014 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, zu richten oder mündlich zu Protokoll im Rathaus, Herrenstraße 2, Zimmer 10, zu geben. Über Einwendungen, die gegen die Haushaltssatzung erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Sonsbeck, 18.12.2013

GIESBERS, Bürgermeister